Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/4/11 6Ob103/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1962

Norm

ABGB §179a
ABGB §180a
ABGB §183

Rechtssatz

Haben die Parteien eines Adoptionsvertrages zum Ausdruck gebracht oder zu erkennen gegeben, daß sie mit der gesetzlichen namensrechtlichen Wirkung (§ 183 ABGB) des von ihnen vereinbarten Adoptionsvertrages einverstanden sind, haben sie zunächst keine auf die Namensführung bezügliche Klausel in den Adoptionsvertrag aufgenommen und erst über gerichtliche Aufforderung dem Gerichte einen anderen als den gesetzlichen Adoptionsnamen bekanntgegeben, ohne darauf Wert zu legen, daß gerade dieser Bekanntgegebene Adoptionsname gelten solle, so ist in einem solchen Fall das Gericht berechtigt, den Adoptionsvertrag mit dem gesetzlichen Adoptionsnamen zu bewilligen (Ausnahme von 6 Ob 142/61, 5 Ob 117/61, 6 Ob 257/61 ua).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 103/62
  Entscheidungstext OGH 11.04.1962 6 Ob 103/62
  Veröff: EvBl 1962/342 S 432 = ÖA 1963,110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0048720

Dokumentnummer

JJR_19620411_OGH0002_0060OB00103_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at